

Prof.Dr.Wilfried Seipel

Präsident ICOM-Österreich
Riemergasse 12
1010 Wien

An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz
1010Wien

Wien, 26-10-2009

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

in meiner Eigenschaft als Präsident von ICOM-Österreich eingeladen zur Stellungnahme zum Entwurf der Museumsordnung neu (MOneu) erlaube ich mir folgende Anmerkungen, Kritik-Punkte und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. In diese Stellungnahme sind auch Anregungen eingeflossen, die mir von Mitgliedern von ICOM-Österreich übermittelt wurden, in einigen Fällen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese trotz mehrfacher Urgenz in den vorliegenden Entwurf der MOneu keinen Eingang gefunden haben. In Verantwortung für die Österreichische Museumslandschaft als ICOM-Präsident einerseits, dem es kraft Amtes auch um den internationalen Stellenwert der österreichischen Museen und deren Anerkennung in der weltweiten Museumslandschaft gehen muss, aber auch als langjähriger Präsident und jetzigen Ehrenpräsidenten des Österr. Museumsbundes bzw. als langjähriger Direktor des OÖsterreichischen Landesmuseums in Linz und Generaldirektor des Kunsthistorischen Museums in Wien von 1990 bis 2008, mit maßgeblichem Anteil an der Entstehung und Umsetzung des Bundesmuseumsgesetzes von 1998 bzw. 2002, ist es mir ein besonderes Anliegen, die damals zum Vorteil der Bundesmuseen und ihrer Zielsetzungen verabschiedeten gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien, wie sie vor allem in den von den Anstalten entsprechend den Vorgaben des BMG (§6) formulierten Museumsordnungen zum Ausdruck gebracht wurden, ohne substantielle Eingriffe in das Wesen dieser Grundlagen zu erhalten!

Die Entstehung des BMG 1998 /2002 war eng mit der kulturpolitischen Absicht verknüpft, die seit den 90er Jahren bestehende und mehrfach ausgeweitete Teilrechtsfähigkeit der Bundesmuseen (FOG §31a) in einen vollrechtsfähigen Status zu überführen, in dem die Alleinverantwortung des/der Geschäftsführer/in und die damit verbundene gestiegene Handlungsfreiheit, Autonomie und Selbstständigkeit der Museen zu einem international beachteten Aufstieg der Museen und ihrer bis dahin kaum wahrgenommenen Ausstellungstätigkeit geführt haben („Wiener Museumswunder“, Zitat von R. Fleck, Bonn). Die nur kurz vor der Ausgliederung der Bundesmuseen erfolgte rechtliche Verselbstständigung der Bundestheater als EinzelGmbHs war willkommenes und ebenfalls erfolgreiches Vorbild dieser Entwicklung (so denkt auch niemand über eine Veränderung des Status quo bei den Bundestheatern nach, trotz der zahlreichen programmatischen Überschneidungen (z.B. 3x die Zauberflöte in ein und demselben Jahr, inszeniert an drei verschiedenen Staatstheatern...)). Nur mit Mühe konnte eine Umwandlung der Museen ebenfalls in GmbHs verhindert werden. Der Status der wiss. Anstalt vielmehr war und ist Ausdruck der wissenschaftlichen Grundlegung unserer Museen, ein Umstand, dem die MOneu leider nicht gerecht wird.

Allgemeine Vorbemerkungen

Im Vorblatt zu den Erläuterungen der MOneu wird ausgeführt, dass „als eines der Ergebnisse der museumspolitischen Initiative“ beschlossen wurde, „das seit den Ausgliederungen unveränderte Regelwerk zu überarbeiten. Ausgehend vom BMG 2002 sind damit in einem ersten Schritt die bestehenden Museumsordnungen bzw. im Fall der ÖNB die BO anzupassen.“ Dieser Passus als Präambel zeigt 1. dass es ein Ergebnis der Museumsenquete geben sollte und 2. dass die „Anpassung“ – ohne Hinweis an wen – bzw. in einem zweiten Schritt (?) das BMG „angepasst“ werden soll. Hier ist zu befürchten, und der vorliegende Entwurf der MOneu zeigt es ganz deutlich, dass damit die Anpassung an die Vorstellungen des BMfUKK gemeint sind, aber nicht eine Anpassung entsprechend den Vorstellungen der Museen! Die eigentliche Begründung für die geplante Anpassung wird nicht gegeben. Der Verweis auf die insgesamt an drei Vormittagen durchgeführte Museumsenquete ist insofern fragwürdig, da es bis heute keine zusammenfassende Darstellung ihrer Ergebnisse gibt und dem Unterfertigten vielmehr in Erinnerung geblieben ist, dass vor allem auch auf Grund der Internationalen Referate bzw. Wertungen die gegebene Museumssituation als zufriedenstellend bzw. sogar als nachahmenswert empfunden wurde (s. Referate von GD Roth, Dresden oder de Leeuw, Amsterdam). Veränderungen bzw. Anpassungen sind nicht um ihrer selbst willen sinnvoll, sondern um einem dringend notwendigen Verbesserungsbedarf gerecht zu werden.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben!

Die „Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen“ als Zielsetzung missachtet die als Grundlage der Museumsordnungen schon bisher gegebenen Rahmenbedingungen des BMG 2002. Die angestrebte Vereinheitlichung widerspricht der Profilbildung und dem Selbstverständnis der einzelnen Museen, wie sie in den bis jetzt vorliegenden Museumsordnungen in oftmals bewusst ausführlicher, dem historischen Bedingungen und Werdegang der einzelnen Sammlungen gerecht werdender Weise definiert werden. Die Gleichschaltung der Museumsordnungen nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen Teil der MOneu, kann den historisch gewachsenen Institutionen, die auf unterschiedlicher Weise entstanden und von allem Anfang an unterschiedliche Zielsetzungen verfolgten, nicht gerecht werden: Ein vorwiegend der naturwissenschaftlich-naturkundlichen Forschung verpflichtetes NHM kann nicht mit demselben Leisten gemessen werden wie ein der Sammlung und Pflege der österreichischen Kunst gewidmetes Belvedere. Die besonderen historischen Bedingungen der im KHM bewahrten ehemals kaiserlichen Sammlungen von weltweitem Rang können nicht in dasselbe prokruste Bett einer von Kurzparagrafen gekennzeichneten Museumsordnung gegossen werden wie das TMW, etc. Die geplante Vereinheitlichung ist ein „über den Kamm scheren“, das vielleicht bei Bankfilialen sinnvoll erscheinen mag, aber nicht bei den Trägern eines bedeutenden Teils des österreichischen bzw. des Weltkulturerbes!

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

1. Die vereinheitlichenden Rahmenbedingungen verhindern eine Profilbildung der Museen statt diese zu stärken.
2. Die Stakkato-artige Kurzformulierung oftmals komplizierter Sachverhalte simplifiziert statt zu definieren.
3. Der historischen Herausbildung der Museen und der daraus ableitbaren gegebenen Unterschiedlichkeit wird nicht Rechnung getragen.
4. Die den Museen eigene, für das Selbstverständnis, den internationalen Stellenwert und als Grundlage jeglicher Ausstellungs- und Vermittlungsarbeit unabdingbare Forschungsaufgabe wird so gut wie gar nicht berücksichtigt. Dies betrifft sämtliche Museen, wenn auch in besonderer Weise das NHM, das KHM und die ÖNB!

5. Die MOneu ist zwar mit den Museen vorwiegend in Form von Aussendungen „diskutiert“ worden, eine fachlich zufriedenstellende, die verschiedenen Anregungen der Museen aufnehmende Endfassung der MOneu gibt es leider nicht. Dies widerspricht der Intention des BMG 2002 §6 (1), das von „Vorlage“ der MO durch das jeweilige Museum spricht bzw. eine „Anhörung“ verordnet. Bei allem guten Willen, der bei den Verfassern der MOneu im BMfUKK vorausgesetzt werden muss, kann der „gute Wille“ die Fach- und Sachkompetenz der Museen und ihrer Wissenschaftler nicht ersetzen! Nur diese sind in der Lage ein massstabgerechtes Bild von den Aufgaben und Zielsetzungen des jeweiligen Museums zu entwerfen und dadurch zur eigenen Profilbildung beizutragen.
6. Die beabsichtigte Stärkung des Kuratoriums durch die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von der Geschäftsführung (bzw. dem/der Geschäftsführer/in) auf das Kuratorium ist sachlich nicht nachvollziehbar. In den meisten Fällen ist als Entscheidungsgrundlage museale Sach- und Fachkenntnis gefragt, die bei einem ausschließlich (!) als wirtschaftliches Aufsichtsorgan definierten Kuratorium (s.BMG 2002 § 6 (3) und auch (!) MOneu § 10(1) bzw. bei den es zusammensetzenden Mitgliedern nicht vorausgesetzt werden kann (s. u. zu MOneu zu §8). Die mit dieser Verlagerung von Befugnissen der GF auf das Kuratorium stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die Autonomie der GF und damit der jeweiligen Wiss. Anstalt dar. Dies betrifft auch das Genehmigungsverfahren für Erwerbungen und Dauerleihgaben (s.u. Pkt 6 und Pkt 7)
Anm: Die seit Jahren geforderte Abschaffung des doppelten bzw. dreifachen Genehmigungsverfahrens von Vorhabensbericht, Jahresrückblick und Jahresabschluss, die von der GF vorgelegt und nicht nur vom Kuratorium sondern zusätzlich auch vom BMfUKK und BMfF genehmigt werden müssen, obwohl die genannten Ministerien in den Kuratorien mit von ihnen bestellten Vertretern vertreten sind, wäre ein wirkliche und sinnvolle „Adaptierung“ des BMG 2002.
7. Allgemein muss festgestellt werden, dass die Begriffe „Sammeln“, „Erweiterung der Sammlung“ bzw. „Erwerben“ nebeneinander verwendet werden, ohne dass dies begründet erscheint. Es ist auch nicht einsichtig, warum der Genehmigungsvermerk für Erwerbungen (z.B. MAK § 14(2)9 wie bei allen anderen Museen bei der „Gliederung der Sammlung“ nicht aber in §16, der von der „Erweiterung der Sammlung“ handelt. Unabhängig davon stellt freilich die im MOneu vorgesehene Genehmigungspflicht von Erwerbungen eines Museums (wenn auch mit Wertgrenze) durch das Kuratorium (Zustimmungspflicht) und das BMfUKK einen radikalen Eingriff in die autonome Entscheidungsfreiheit der einzelnen Museen dar. Sie stellt nicht nur die Kernkompetenz der Museen in Frage, denn nur diese können aus ihrer sachlichen Kompetenz heraus entscheiden, ob eine Erwerbung bzw. Erweiterung der Sammlung(en) sinnvoll ist oder nicht. Da der/die Geschäftsführer/in der Wiss.Anstalt als ordentlicher Kaufmann agieren muss – und hierin vom Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan kontrolliert wird, ist auch das Einziehen einer Wertobergrenze für die Erwerbung bzw. die Erweiterung der Sammlung obsolet. Alle mit der Erwerbung bzw. Erweiterung der Sammlung(en) verbundenen wirtschaftlichen Belastungen oder Verpflichtungen müssen sowieso im genehmigungspflichtigen Haushaltsplan etc. aufgenommen werden und sind also auch budgetgemäss zu verankern!
8. Das in Pkt. 6 über die Genehmigungspflicht bei Erwerbungen Gesagte gilt uneingeschränkt für die Genehmigungspflicht für Dauerleihgaben. In beiden Fällen muss allein die Sach(Kern)kompetenz der Museen ausschlaggebend sein und nicht eine ohne Zweifel weder fachlich noch sachlich fundierbare Genehmigung durch das

Kuratorium bzw. das Ministerium.

Vorschlag: Alle diesbezüglichen §en sind zu streichen.

Bemerkungen nach §en geordnet

Allgemeiner Teil

Ad §1(1): Zweiter Halbsatz kann entfallen, da er wörtlich im BMG 2002 §3(19) enthalten ist.

(2): Sinnstörende Formulierung „der Zweck und die Aufgaben sind durch das...in ihrem kulturellen und wissenschaftlichen Auftrag bestimmt.“

Vorschlag: „Aufgaben und Zielsetzungen der wiss. Anstalt werden durch das... bestimmt.“

(3): „Die ideellen Mittel...“ ist ein unglücklicher Ausdruck; Aktivitäten und Leistungen sind keine ideellen Mittel. Unschön auch der 2. Satz „Die materiellen Mittel dazu (?) bestehen aus...“

Vorschlag für (3): „Zur Erfüllung der ideellen Zielsetzung der wiss. Anstalt dienen jene Aktivitäten und Leistungen, die sich aus §2 des BMG... ergeben. Die materiellen Mittel für die Realisierung dieser Aufgaben bestehen aus:-----“

Anmerkung: Unbedingt sollte bez. §3 (3) Abs.3 die ergänzenden Hinweise des NHM beachtet bzw. eingefügt werden, das bei den zusätzlichen Einnahmen auch „Gutachten, wissenschaftliche Studien, Evaluierungen,“, Ausbildungen, fachliche Beratungen und Konzeptstellungen“ einzufügen vorschlägt.

Außerdem zu ergänzen wären zu diesem Punkt „wissenschaftliche und organisatorische Dienstleistungen für wissenschaftliche oder kulturelle Institutionen wie z.B. Ausstellungshäuser, Kunsthallen, Museen und Gedenkstätten.“

Der letzte Satz von §1(3) „Diese Mittel werden...“ soll entfallen, da bereits im BMG 2002 geregelt.

Ad § 2 bis §7: Die Voranstellung der „Vermittlung“ im Rahmen einer Aufgabenaufzählung der Bundesmuseen mag zwar kulturpolitisch verständlich sein, verkennt aber in entscheidender Weise den Charakter und die Aufgaben eines Museums. Auch wenn das Museum als Bildungs- und Vermittlungsanstalt im engeren Sinne wirksam ist, bleiben als Basis der Museumsarbeit – ganz im Sinn der auch in der MOneu erwähnten Museumsdefinition von ICOM das Sammeln, Bewahren und Forschen. Diesbezüglich sei auch auf das BMG 2002 §“ (1) verwiesen, das ganz im Sinne der internationalen (nationalen) Museumsdefinition die Reihenfolge Sammeln, Bewahren, wissenschaftliche Aufarbeitung und Dokumentation als Grundlage für die Präsentation für die Öffentlichkeit beibehält. Da dieser §2 des BMG 2002 gleichsam in nuce Definition, Aufgaben und Zielsetzung der Museen in idealer Weise kurz und zusammenfassend definiert, sollte er nicht durch eine museologisch nicht begründbare Neuordnung der Museumsarbeit gleichsam „ausgehobelt“ werden. Das Sammeln ist die historisch begründete Grundlage aller Museen, die gerade in den Wiener Sammlungen (und in Schloss Ambras) von besonderer Bedeutung ist. Eine Vernachlässigung der damit verbundene historischen Dimension der Museen, wie sie leider in den allzu kurzen und oberflächlichen Beschreibungen der jeweiligen „Kernkompetenz“ zum Ausdruck kommt, negiert ein entscheidendes Antriebsmoment der Sammlungen unserer Museen.

In gleicher Weise muss die vernachlässigende Behandlung der Museumsforschung als Defizit der MOneu, vor allem in ihrem „Besonderen Teil“ angemerkt werden. Auch hier ist das BMG 2002 §2 vorbildlich, bzw. finden sich in den bisher gültigen Museumsordnungen ausführlichere Bekenntnisse zur Forschungsaufgabe der einzelnen Museen.

Vorschlag: für folgende Reihung der bisherigen § 2 bis 7:

- §2 Sammeln
- §3 Bewahren
- §4 Dokumentieren
- §5 Forschen
- §6 Vermitteln
- §7 Ausstellen

Ad §2 MOneu (Vermitteln): Der erste Satz ist „unschön“ und unklar.

Vorschlag: „Um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Schichtung und Ausbildung in all ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt an der wissenschaftlichen, naturkundlichen, kunst- und kulturgeschichtlichen Reichtum der Sammlungen des Bundes (besser: der Museen des Bundes) teilhaben zu lassen, kommt der Vermittlungsarbeit eine besondere (statt „zentrale“) Bedeutung zu.“

Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen, da er eine unbegründbare Neudefinition der Museumsaufgaben und ihrer Reihung enthält (s.o.)

Dieser Vorschlag greift außerdem eine gut begründete Einwendung des NHM auf, das mit Recht die mangelhafte Berücksichtigung des NHM als ein Museum mit besonderem Forschungsschwerpunkt moniert. Dementsprechend wird für §2 (3) von mir folgender erweiterte Formulierungsvorschlag unterbreitet:

Ad §2 (3):“ Die Vermittlungsarbeit geht auf aktuelle naturwissenschaftliche, naturkundliche, künstlerische und gesellschaftliche Entwicklungen ein, um das Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, kulturgeschichtlichen und gesellschaftlichen Phänomenen zu fördern. Als umfassende Bildungseinrichtungen entwickeln sie zeitgemäße Formen der Vermittlung insbesondere für Kinder und Jugendliche (s.BMG 2002 §2 (1)).“

Ad §3 MOneu: zu ergänzen wäre ein Eingangssatz : “Die Erweiterung der Sammlungsbestände zählt zu den grundlegenden Aufgaben der Museumsarbeit. Sie erfolgt....“

Ad §4 MOneu (Bewahren): zu ergänzen im erste Satz: “ ...unter Bedachtnahme auf aktuelle wissenschaftliche, museologische....“

Ad §5 MOneu (Dokumentieren). Anstatt „rechtlichen“ ist „finanziellen Möglichkeiten“ zu setzen. Außerdem wäre hier ein Hinweis auf die Dokumentationsrichtlinien von ICOM angebracht (Objekt ID). Das Projekt Europeana ist nicht definiert!

Ad §6 MOneu (Forschen). Der erste Satz (1) greift zu kurz.

Vorschlag: „Die an den Museen zu leistende Forschungsarbeit umfasst nicht nur die wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung des Sammlungsbestandes gemäß §14 und die sich daraus ergebenden wissenschaftlichen Fragestellungen, sondern die Verpflichtung, die erzielten Ergebnisse und wissenschaftlichen Dokumentationen

in einem angemessenen Zeitraum zu publizieren oder auf eine andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Ad §7 MOneu (Ausstellen): Absatz (1) ist unklar formuliert, es gibt keine „kulturellen“ Erkenntnisse. Außerdem wird zu wenig auf den Unterschied zwischen ständiger Schausammlung und Sonderausstellung unterschieden.

Vorschlag für §7 (1):“ Die Sammlungsbestände („gemäß §14“ kann entfallen, dafür das jeweilige Museum nennen) des Museums XY werden der Öffentlichkeit (statt „Publikum“- die Museen sind keine Theater) nach modernen wissenschaftlichen („kulturellen“ kann entfallen) und museumsdidaktischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes in Form ständiger Schausammlungen präsentiert. Dabei sind nach Möglichkeit inhaltliche Bezüge zu kultur- und gesellschaftlich relevanten Themen der Gegenwart aber auch zu Fragen der Umwelt und des Naturschutzes aufzuzeigen bzw. zu erarbeiten. Zusätzlich fördern Sonderausstellungen in ergänzender Weise die Attraktivität der wiss. Anstalten, indem sie mittels inter nationaler Leihgaben und Kooperationen über den eigenen Sammlungsbestand hinaus die Diskussion und Darstellung wissenschaftlicher, naturkundlicher, kunst- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge und Themenbereiche fördern und einer breiten Öffentlichkeit (Erwachsenenbildung und Schulen) zugänglich machen.

Ad § 8 MOneu (Organisation). Die Bestimmung in § 8(3) ist in sich widersprüchlich und mit dem Geist und der Zielsetzung des BMG 2002 unvereinbar. Einerseits wird die „eigene Verantwortung der Geschäftsführung (sollte heißen „des/der Geschäftsführers/in““ beschworen, andererseits werden die „Vorgaben des Kuratoriums“ angeführt, die offensichtlich die Agenden des GF letztendlich bestimmen sollen! Da dem Kuratorium laut BMG2002 ausschließlich eine wirtschaftliche Aufsichtsfunktion zukommt (BMG 2002 §6 (3)2), bedürfte es zuerst einer Neudefinition der Kuratoriumsaufgaben durch den Gesetzgeber bevor dieser Passus in die MOneu aufgenommen werden kann. Der entsprechende Einschub „den Vorgaben des Kuratoriums“ ist deshalb zu streichen. Der Versuch, mithilfe der MOneu die Autonomie der verantwortlichen Museums(general)direktorInnen in entscheidender Weise zu beschneiden, verstößt gegen Geist und Zielsetzung des BMG 2002. Die von zahlreichen Einwendungen gekennzeichneten Kommentare der betroffenen Museen gerade hinsichtlich der Kuratoriumsbefugnisse sollten ernster genommen werden als dies im Augenblick offensichtlich der Fall ist – oder es wird ein neues BMG erlassen. Dem Versuch, das bestehende BMG2002 über die Neufassung der Museumsordnungen in wichtigen Fragen gleichsam auszuhebeln, sollte nicht stattgegeben werden.

Zu den in §8 (4) bis (10) erweiterten Befugnissen des Kuratoriums s.o. (allgemeine Bemerkungen, vor allem zu „Erwerbungen“ und „Dauerleihgaben“.

Ad §9 MOneu (1) bis (3): Die Direktorenkonferenz ist ein Informationsforum, dessen Inhalte, Organisation und Abwicklung ausschließlich in die Kompetenz der wiss. Anstalten fallen. Sie war immer eine jedem Bundesmuseum offen stehende Beratungs- und Diskussionsplattform, deren Gestaltung und Inhalte stets von dem frei gewählten Vorsitzenden zusammen mit den Kollegen der anderen Museen bestimmt wurden. Eine darüber hinausgehende Fremdbestimmung durch das Ministerium ist weder wünschenswert noch sinnvoll. Wie auch bisher können selbstverständlich Vertreter des BMfUKK zu einer DK eingeladen werden, dies liegt allerdings allein im Ermessen der Direktorenkonferenz selbst. Die Beratungen und Ergebnisse der Direktorenkonferenz sind grundsätzlich vertraulich. Eine Informationspflicht an das BMfUKK etwa in Form von Protokollen kann es deshalb nicht geben. Wenn das

BMfUKK von Entscheidungen, Vorgaben oder Vorschlägen der DK informiert werden sollte, geschieht dies auf Beschluss der Direktorenkonferenz.

Vorschlag: §9 MOneu ist ersatzlos zu streichen.

Ad § 10MOneu (1) Man beachte die Feststellung des ersten Satzes, der nichts hinzuzufügen ist.

Ad §10 MOneu (3) Pkt.1: Die Genehmigungspflicht der Bestellung bzw. Abberufung des/der Stellvertreters/in des/der Geschäftsführers/in („Geschäftsführung“ ist nicht korrekt) sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese Bestimmung widerspricht einmal mehr der autonomen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des/der Geschäftsführers/in und übersteigt die Fachkompetenz des Kuratoriums (als „wirtschaftliches Aufsichtsorgan“).

Ad §10 MOneu (3) Pkt.3 Das Organigramm ist ein entscheidendes Strukturmerkmal jeder wissenschaftlichen Anstalt und dient der Erleichterung der organisatorischen und administrativen Abläufe im Interesse einer gut funktionierenden Geschäftsführung. In ihrer Alleinverantwortung für den gesamten Betrieb der wissAnstalt muss ihr dementsprechend zugestanden werden, das Organigramm eigenverantwortlich zu formatieren. Eine Mitwirkung des Kuratoriums ohne Sachkompetenz ist unnötig.

Vorschlag: §10 MOneu (3) Pkt.3 ist ersatzlos zu streichen (s.o. meine allgemeinen Bemerkungen zu §8(6), der entsprechend zu adaptieren wäre.)

Ad §12 MOneu: Die Aufzählung 77 von 19 Aufgabenbereichen als „Grundsätze der Organisationsstruktur“ und der in diesem Zusammenhang gegebene Verweis auf §8 (6) (Organigramm) erweckt den Eindruck einer vorgegebenen, der Entscheidungsmöglichkeit des /der Geschäftsführers/in entzogenen Festschreibung einer für alle Museen gleich geschalteten Struktur bzw. eines vorweg bereits festgelegten Organigramms. Die hier gegebene Aufspaltung aller das Museum betreffender Agenden ist teilweise ungenau, unvollständig bzw. unlogisch : Z.B.: Welches Museum wird über eine eigene Rechtsabteilung UND eine eigene Versicherungsabteilung verfügen, zu welcher Abteilung der 19 Punkte zählt etwa ein naturwiss. Labor, welches Museum ist überhaupt in der Lage (und willens), im Organigramm sämtliche Aufgabenbereiche abzudecken.? So ist dieser Paragraph ein schönes Beispiel für den Versuch der Gleichschaltung der Bundesmuseen ohne Rücksicht auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt und die gestalterische Autonomie des/der Geschäftsführers/in.

Vorschlag: §12MOneu ist ersatzlos zu streichen.

Anmerkungen zum Besonderen Teil (ab §13 MOneu)

Da die mir von ICOM-Mitgliedern zu §13MOneu zugegangenen Verbesserungsvorschläge auch dem BMfUKK bekannt sind, erübrigt sich hier eine neuerliche Erwähnung, da davon ausgegangen werden muss, dass diesen Einwendungen und Verbesserungsvorschlägen in der überarbeiteten Endfassung der MOneu entsprechend Rechnung getragen werden wird.

Fraglich bleibt freilich der an keiner Stelle der MOneu näher definierte Begriff der „Kernkompetenz“ (KK) eines Museums hinterfragbar. In zahlreichen Erwähnungen der KK wird die Aufgabenstellung des Museums mit Kernkompetenz gleichgesetzt oder verwechselt- typisch dafür §12 der MOneu des NHM, wo die KK dieses Museums „in der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit...“ besteht, die der Forschung

verpflichteten wissenschaftlichen Grundlagen eines der größten Naturkundemuseen der Welt mit keinem Wort erwähnt werden. Dasselbe gilt für §14 (2) der MOneu des TMW.

Bei manchen Definitionen der KK wird Verschiedenes, jedenfalls Unvereinbares als KK definiert. So in §13 MOneu des MAK, in dem es heisst: „Die KK des MAK besteht in der zeitgenössischen Auseinandersetzung mit angewandter Kunst, etc...um auf Basis der Tradition des Hauses neue Perspektiven zu schaffen und neue Grenzbereiche auszuloten“ Was diese museumspolitische Absichtserklärung mit einer KK zu tun hat, bleibt im Dunkeln.

Wie mit KK umgegangen werden kann bzw. wie diese erweitert werden kann, zeigt §13 (3) der MOneu des MAK, wo von „ergänzenden Kompetenzen“ geschrieben wird und damit u.a. der „internationale Austausch kultureller Strömungen“ gemeint wird. Dasselbe gilt für §13(3) der MOneu der Albertina, wo „ergänzende Kompetenzen“ grafische Arbeiten (!) und Modelle der Architektur betreffen.

Dass der wissenschaftlichen Forschung allein in der MOneu der ÖNB eine Kernkompetenz eingeräumt wird, ist unverständlich und ergibt ein völlig verzerrtes, einseitiges Bild von der wissenschaftlichen und forschungsintensiven Bedeutung der WISSENSCHAFTLICHEN Anstalten, also unserer Museen. Hier wäre dringend eine Korrektur der KK-Definitionen bzw. der jeweiligen Leitlinien der Museen vorzunehmen, will man sich nicht dem internationalen Gespött über das „Selbstverständnis“ der österreichischen Bundesmuseen aussetzen.

Schlussbemerkung:

ICOM-Österreich sieht in dem Versuch einer straffen Vereinheitlichung der bestehenden Museumsordnungen der Bundesmuseen durch das BMfUKK eine bedauerliche Einschränkung und Rücknahme der im 1998/2002 verabschiedeten BMG gewonnenen Autonomie und rechtlichen Selbstständigkeit der Museen. Die kulturpolitisch motivierte Schwerpunktsetzung auf Vermittlung „um jeden Preis“ und die damit einhergehende Vernachlässigung wissenschaftlicher und forschungsintensiver Grundlagen der Museumsarbeit entsprechen weder der historisch gewachsenen, international anerkannten Sammlungsleistung der Bundesmuseen noch ihrem Selbstverständnis als wissenschaftliche Institution. Die grobe Vereinfachung der Kernkompetenzen wird in keinem Fall der kulturpolitischen Bedeutung der einzelnen Museen gerecht, die als Bewahrer eines großen Teils des österreichischen aber auch des Welt- Kulturerbes eine für das Selbstverständnis der Republik Österreich nicht hoch genug einzuschätzende Verantwortung und Aufgabenstellung wahrzunehmen haben. Es wäre bedauerlich, würde die MOneu ohne neuerliche Rücksprache mit den betroffenen Museen und auch der internationalen Fachwelt verabschiedet werden.

Prof. Dr. Wilfried Seipel
Präsident ICOM Österreich

: